

An

Österreichische Wirtschaftskammer

Österreichische Landwirtschaftskammer

Bundesarbeiterkammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Wien, am 11.10.2021

Betrifft: 3-G-Regel am Ort der beruflichen Tätigkeit

Sehr geehrte Sozialpartner!

Zahlreiche Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, Ihre Mitglieder, haben sich an uns mit der Bitte um Unterstützung gewandt.

1. Es ist den öffentlichen Medien unmissverständlich zu entnehmen, dass Sie – ohne Einbindung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen – über eine 3-G-Regel im öffentlichen und privaten Arbeitsbereich beraten, verhandeln und entscheiden, damit den Auftrag der Bundesregierung zur Erhöhung der Impfquote erfüllen möchten, unabhängig von den Anliegen der Sie finanzierenden Mitglieder. Sollten wir dabei einen Irrtum unterliegen, so ist es Ihnen unbenommen, das Gegenteil schlüssig zu behaupten und unbedenklich nachzuweisen.

2. Eine 3-G-Regel im Sinne der Corona - Maßnahmen am Ort der beruflichen Tätigkeit bedeutet, dass die berufliche Tätigkeit nur ausgeübt werden darf, wenn der/die Arbeitnehmer/in negativ auf Sars-CoV-2 getestet, von einer Sars-CoV-2 Erkrankung genesen, oder gegen Sars-CoV-2 geimpft ist, und der/die Arbeitgeber/in nur derart qualifizierte Personen zur Arbeit zulassen darf.

Eine solche, schwerwiegend in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger/innen eingreifende Regelung muss bewiesen evidenzbasiert und rechtlich einwandfrei begründet sein:

2.1. Welche Gefahrenlage liegt der Krankheit Sars-CoV-2 zugrunde?

Die Mortalitätsrate beträgt laut Prof. Ioannidis u.a. 0,15%. Wie Sie wissen, zählt Prof. Ioannidis zu den weltweit am meisten - von den 10 führenden Wissenschaftlern - zitierten Personen.

Die durch Sars-CoV-2 gefährdete Risikogruppe besteht aus vorwiegend älteren Personen mit ein und mehr Vorerkrankungen. Das Mortalitätsrisiko bei Personen unter 64 Jahren ist statistisch gesehen praktisch ohne Bedeutung.

Herr Lothar Wieler, verbeamteter Präsident des Robert Koch-Instituts in Deutschland, ist nunmehr zur Erkenntnis gelangt, dass Sars-CoV-2 vergleichbar mit der Grippe (Influenza) sei und von dieser Infektion chronisch Kranke betroffen wären.

2.2. Welche Aussagekraft hat ein PCR-Test?

Ein PCR-Test (und alle sonstigen am Markt befindlichen Tests) können keine Infektion mit Sars-CoV-2 nachweisen und sind ebenso wenig für diagnostische Zwecke zugelassen (validiert). Ein PCR-Test darf nur im Rahmen einer klinischen Abklärung durch einen Arzt (siehe Ärztegesetz) Verwendung finden. Bei niedriger Prävalenz der Erkrankung in der Bevölkerung nimmt der Anteil an falsch positiv getesteten Personen erheblich zu.

2.3. Welche (Schutz-) Wirkung verschafft eine „Impfung“ gegen Sars-CoV-2?

Sämtliche „Impfsubstanzen“ wurden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 nur bedingt zugelassen, weil wesentliche Studien zu mittel- und langfristigen Auswirkungen, zu Auswirkungen auf die Fertilität, Karzinogenität, Genveränderungen, Auswirkungen bei Medikamenteneinnahmen nicht vorliegen. Die kolportierte Sars-CoV-2 „Impfung“ ist keine Impfung, weil sie keine sterile Immunität erzeugen kann, das heißt, dass „geimpfte“ Personen sich auch weiterhin mit Sars-CoV-2 infizieren und eine solche Infektion weiterübertragen können. Dies ergibt sich schon aus den Einreichdokumenten der Impfstoffhersteller selbst und den Zulassungsdokumenten der EMA. Selbst wenn ein Schutz vor einem schweren Krankheitsverlauf gegeben sein sollte, was letztlich nicht erwiesen ist, so verringert sich dieser Schutz bereits nach kurzer Zeit wesentlich. Auch geimpfte Personen können an Covid-19 (schwer) erkranken und versterben (vergleiche beispielsweise „Impfdurchbrüche“ in Israel und Island, Länder mit einer hohen Durchimpfungsrate).

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass eine 3-G-Regelung jedweden evidenzbasierten Grundlagen entbehrt. Damit würden sich weitere – rechtliche – Überlegungen zur 3-G-Regel a priori erübrigen, welche wir aber zu Ihrer Aufklärung dennoch vornehmen.

3. Jeder Eingriff in Grund- und Freiheitsrechte muss ultima ratio, also verhältnismäßig sein. Eine 3-G-Regel verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil sie diskriminierend ist, gegen das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Achtung der Privatsphäre, Erwerbsfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums usw., weil weder Geeignetheit noch Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffes rechtlich begründbar sind.

Im Übrigen ist es rechtlich unzulässig, jemanden zum Selbstschutz (durch eine „Impfung“ – ein Arzneimittel) zu verpflichten.

Wir rufen Ihnen die Verordnung des Europarates, Nr. 2361, vom 27.01.2021 in Erinnerung, wonach es unzulässig ist, jemanden zu diskriminieren, weil er sich keiner „Impfung“ unterziehen möchte. Ebenso ist es unzulässig, eine „Impfung“ als Voraussetzung für den Eintritt in das öffentliche oder berufliche Leben vorzuschreiben. Jede Art von Impfwang oder Diskriminierung wegen Impfverweigerung ist rechtlich verpönt.

Wie Ihnen bekannt sein wird oder sollte, hat der Verfassungsgerichtshof in zig-Erkenntnissen erkannt und festgestellt, dass maßgebliche Bestimmungen in Covid-19-Verordnungen gesetz- und verfassungswidrig waren. So beispielsweise waren der gesamte 1. Lockdown, die Betretungsverbote für Gaststätten-, Freizeit- und Sportbetriebe, Handelsbetriebe mit einer Kundenfläche von über 400 m², die Maskentragepflicht an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen usw. rechtswidrig.

Aus den Aufhebungen – höchstgerichtlich festgestellte Verfassungs- und Rechtsbrüche der Ordnungsgeber - folgt, dass sämtliche durch solche verordneten Bestimmungen geschädigte Personen und Unternehmen Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich nach § 1 Amtshaftungsgesetz (gesamt in Euro Milliardenhöhe) geltend machen können. Wir haben Kenntnis davon, dass die Vorbereitungen für solche Klagen bereits getroffen werden.

Wenn also der Verfassungsgerichtshof eine 3-G-Regel am Ort der beruflichen Tätigkeit als gesetzwidrig aufheben wird – wovon wir aufgrund der Sach- und Rechtslage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgehen – haben sämtliche Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, denen durch eine von Ihnen gut geheiene 3-G-Regelung Schden und sonstige Nachteile entstehen bzw. entstanden sind, Amtshaftungsansprche nach § 1 Amtshaftungsgesetz gegen die Republik sterreich. Ob sich im Rahmen Ihrer Mitwirkung Schadenersatzansprche auch gegen Sie richten knnen, werden Rechtsanwlte und Juristen zum gegebenen Zeitpunkt in Prfung ziehen.

4. Im Auftrage der Personen und Unternehmen, die sich mit der Bitte um Hilfe an uns gewendet und denen wir Untersttzung zugesagt haben, stellen wir Ihnen abschlieend nachstehende Fragen:

4.1. Welche Erforschung und Prfung evidenzbasierter Grundlagen und Fakten (durch unabhngige Studien und Gutachten unabhngiger Wissenschaftler/innen und Fachleute) fr die Einfhrung einer 3-G-Regel am Ort der beruflichen Ttigkeit haben Sie vorgenommen und knnen Sie nachweisen?

4.2. Welche Rechtsgutachten durch unbefangene Juristen zur Einfhrung einer 3-G-Regel liegen Ihnen vor und knnen Sie nachweisen?

4.3. Warum sollen die „geimpften“ Personen vor den aufgrund ihrer freien Entscheidung „ungeimpften“ Personen geschtzt werden, wenn die „geimpften“ Personen - zumindest nach dem Mainstream - einen Impfschutz genieen?

Oder sollen die „ungeimpften“ Personen vor den „geimpften“ bzw. auch „ungeimpften“ Personen geschtzt werden, ohne dass sie hierzu ihre Einwilligung gegeben haben?

4.4. Bestand ab 16.03.2020 bis heute zu irgendeinem Zeitpunkt die Gefahr einer berlastung des Gesundheitssystems (eines Zusammenbruches) oder war die Auslastung der Krankenhausnormal- und Intensivbetten sowie die Personalsituation in einem saisonbedingt nicht ungewhnlichen Bereich, verneinenden falls mglen Sie unbedenkliche Unterlagen vorlegen?

4.5. Welche Beitrge haben die Sozialpartner fr Ihre zwangsverpflichteten und zahlenden Mitglieder im Hinblick auf eine 3-G-Regelung nach besten Krften und mit

selbstlosem Einsatz, treu ihren Mitgliedern, gewissenhaft und unumwunden bis heute geleistet?

Wir als neue Partei für Menschen Freiheit und Grundrechte (MFG Österreich) sind nach unserem Selbstverständnis der Bevölkerung und allen verpflichtet, die uns zahlreich um Unterstützung, Hilfe und Intervention ersuchen.

Wir sehen Ihrer verbindlichen und zeitnahen Stellungnahme mit großem Interesse entgegen und dürfen davon ausgehen, dass Sie auch mit einer medialen Verbreitung im Sinne eines öffentlichen Diskurses Ihrer an uns zu richtenden Stellungnahme einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Brunner eh.

Bundesparteiobmann im Namen des Bundesparteivorstandes